

Hamburg, den 05.08.2016

Guido Lechner
Anzeigender

 Hamburg

www.Korruptionsblog.com

“Freie“ und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde
Herrn Justizsenator Dr. Till Steffen
Drehbahn 36
20354 Hamburg

Beschwerde Nr. neu !

Lechner ./. Deutschland
internationaler Zivil- und
Strafgerichtshof in Den Haag
Europäischer Gerichtshof in Straßburg

vorab per Fax: 040 / 42843 - 3572 / 4290
4279 - 43258

Telefax besteht aus 14 Seiten.

Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft der FHH - **Geschäftsnummer 2 Zs 540/16** - vom
27.07.2016 (Anlage)

Eingegangen am **01.08.2016**

Bescheid der Staatsanwaltschaft der FHH - **Geschäftsnummer 3203 AR 26/16** - vom
15.07.2016 (Anlage)

Eingegangen am **04.08.2016**

Betraf: Bescheid der Staatsanwaltschaft der FHH - **Geschäftsnummer 7101 AR 86/16** - vom
26.05.2016 (Anlage)

Eingegangen am **17.06.2016**

Einlassungen „unverkennbar“ an den internationalen Zivil- und Strafgerichtshof (erhobene Klage
und zugleich gestellten Strafanzeigen) vom **21.04.2016** und **24.06.2016**

Gegenstandswert:

100 Millionen Euro zzgl. Zinsen in Höhe von **5 %** über dem jeweiligen Basiszinssatz.
Zeit 1998 durchgehend bis 2016.

SOFORTIGE ERNEUTE BESCHWERDE

gegen die weiteren unzulässigen ergangenen Bescheide
durch die Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft der FHH,
diesmal vom 27.07.2016 und 15.07.2016

Sehr geehrter Herr Justizsenator,

hiermit erhebe ich, der Anzeigende, unter erneutem Protest zu Recht erneuten Einspruch durch erneute **sofortige Beschwerde** und stelle erneut eine **weitere sofortige Strafanzeige** mit gleichzeitiger erneuter weiterer gestellter **Dienstaufsichtsbeschwerde** mit Antrag auf Einleitung des **Disziplinarverfahrens** gegen diese hieraus unzulässigen ergangenen Bescheide, wiederum durch die Generalstaatsanwaltschaft und durch die Staatsanwaltschaft der FHH (Frau Oberstaatsanwältin Nix und Herrn Staatsanwalt Koltze) - Geschäftsnummer: 2 Zs 540/16, 3203 AR 26/16 - vom 27.07.2016 und 15.07.2016; zugestellt am 01.08.2016 und 04.08.2016.

Genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage und zugleich Einleitung des Strafverfahrens liegt zweifelsfrei und unbestreitbar vor; o.g. Einlassungen sind zu verhandeln vor dem internationalen Zivil- und Strafgerichtshof in Den Haag; hinreichender Tatverdacht besteht. Dies ist im vorliegenden Fall eindeutig und unstreitig gegeben, da bereits öffentliches Interesse vorliegt und auch somit gegeben.

Der Anzeigende weist darauf hin, dass ganz klar und zweifelsfrei durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft) der FHH Übergehungsverbot nach § 331 StGB bis hin durch Versagung rechtlichen Gehörs Art. 103 GG, Art. 6 EMRK bereits schon „**mehrfach**“ und „**wiederholt**“ vorliegt, indem man eigemächtig erneut u.a. hierbei bewusst und **wiederholt vorsätzlich** bereits auch wiederum den internationalen Zivil- und Strafgerichtshof in Den Haag und somit die zuständigen Bundes- und europäischen Gerichte / Behörden in dessen Bescheiden durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft) der FHH vom 27.07.2016 und 15.07.2016, zugegangen am 01.08.2016 und 04.08.2016, rechtswidrig in dessen Entscheidungen in laufenden Verfahren vorsätzlich hierbei übergangen und vorgegriffen hat.

Diese rechtswidrigen Vorgehensweisen sind vollendete und zu verfolgende Straftatbestände!

Der Anzeigende nimmt auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen deshalb vollinhaltlichen Bezug auf seine bereits vorherigen zahlreichen ergangenen Einlassungen.

Hier liegt wie zuvor durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft) der FHH unstreitig u.a. wie Begünstigungen nach § 257 StGB bis hin von Beihilfen nach § 27 StGB von erheblichen begangenen Zivil- und Straftathandlungen u. a. noch hierbei durch erhebliche massive Rechtsverstöße u.a. wie nach §§ 42, 42 Abs. 1 ZPO bis hin von massiven Rechtsbeugungen u. a. nach § 339 StGB sogar in Tateinheit mit massiven Ermittlungs- und Straftatverschleppungen / Straftatverschleierungen, Straftatvertuschung bis durch massiven Straftatvereitelungen u. a. nach §§ 258, 258a StGB und Versagung rechtlichen Gehörs Art. 103 GG, Art. 6 EMRK vor.

Diese weiteren derart erneuten pauschalisierten und **unzulässigen** ergangenen Bescheide und sogar die erneute wiederum unkorrekte bzw. falsche Adressierungen durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft) der FHH ist ebenso ganz klar „**NICHT**“ einlassungsfähig und somit genauso als **unzulässig** und ebenso als Rechtsverstoß anzusehen. Der Anzeigende nimmt auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen deshalb vollinhaltlichen Bezug auf seine bereits zahlreichen ergangenen Einlassungen.

Der Anzeigende interpretiert auch diese weiteren Mitteilungsbescheide durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft) der FHH aufgrund der oberflächlichen und nicht wahrheitsgerechten Behandlung seiner Einlassungen als **Gefälligkeitsschreiben**.

Gefälligkeitsschreiben von Strafverfolgungsbehörden, die darauf abzielen, eine ansonsten notwendige Strafverfolgung zu unterdrücken, erfüllen ganz klar den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt § 258a StGB oder Begünstigung § 257 StGB.

Die mehr als verdrehte Rechtsauffassung und penetrante Fehlinterpretierung untermauert die vorliegende Befangenheit und grenzt massiv an Amtsanmaßung durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft) der FHH.

Es ist eindeutig erkennbar, dass auch diese hier vorliegenden Fälle entgegen jeglichen rechtlichen Grundsätzen und Gesetzesvorschriften, guten Sitten und berufsstandsrechtlichen Verhaltensweisen eindeutig anzusehen und zu werten ist.

Der Anzeigende fordert die Strafverfolgungsbehörden der Justizbehörde (Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft) auf, ihm die Rechtsgrundlage der von den Vorgenannten ständigen zugesendeten Bescheide herzureichen.

Der Anzeigende verweist ausdrücklich darauf, dass die Einlassungen des Anzeigenden nicht an die Strafverfolgungsbehörden der FHH selbst, sondern ausdrücklich und für jedermann erkennbar, an den entweder Europäischen Gerichtshof in Straßburg oder an den internationalen Zivil- und Strafgerichtshof in Den Haag adressiert und gerichtet ist.

Ferner nimmt der Anzeigende auch hierzu auf seine bereits weiteren ergangenen unverkennbar anliegenden Einlassungen (erhobene Klage und zugleich gestellten Strafanzeigen) an den internationalen Zivil- und Strafgerichtshof in Den Haag, diesmal vom 21.04.2016 und 24.06.2016, Bezug, deren Inhalt zusätzlich unter **www.korruptionsblog.com** nachgeschlagen werden kann.

Herr Olaf Scholz als Erster Bürgermeister der FHH trägt eindeutig die gesamte rechtliche und politische Verantwortung, auch für die justiziellen Missstände in der FHH. Dies gilt ebenfalls für alle Handlungen und Unterlassungen der verantwortlichen Senator/inn/en in der FHH.

Als Erster Bürgermeister hat er die verfassungsmäßige bzw. organschaftliche Verantwortung für die berufenen Behördenvertretungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Eine inhaltsgleiche Kopie dieser Einlassung durch den Anzeigenden, diesmal vom 05.08.2016 und diese hierzu ergangenen unzulässigen Bescheide, wiederum durch die Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft der FHH vom 27.07.2016 und 15.07.2016, sowie entsprechenden Anlagen, gehen ebenfalls vorab per Fax und per E-Mail zur gesamten Kenntnisnahme

u.a. wie an den Europäischen Gerichtshof in Straßburg, internationalen Zivil- und Strafgerichtshof in Den Haag, die übrigen Bundesbehördenstellen, den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (Rechtsabteilung), Berlin, die Menschenrechtskommission, Berlin und Genf sowie gleichermaßen an die internationale Presse und Medien.


Guido Lechner